

memorandum

■ Sicherheit im Krankheitsfall ■ Rechtsschutz für Vielfahrer ■ Interview: Umweltschäden

Absichern gegen den Umwelt-GAU Direkte Hilfe im Unglücksfall



Spektakuläre Schäden durch Umwelteinwirkungen gehen in die zig Millionen. Das Öl-Drama am Golf von Mexiko macht das besonders deutlich. Auch kleinere Unternehmen können ohne ausreichende Absicherung durch Umweltschäden in den finanziellen Ruin getrieben werden. Risikoversorge ist deshalb gefragt.

Ein Szenario das jeden Tag eintreten kann: Ein Feuer, das nicht nur die eigenen Angestellten gefährdet und die Betriebseinrichtung ruiniert, sondern auch noch Schadstoffe freisetzt. Diese rufen bei Passanten Vergiftungen hervor und Chemikalien gelangen in das nebenliegende Gewässer. Schlechte Schlagzeilen und hohe Imageschäden sind da so gut wie sicher. Entscheidend sind aber auch die Folgen für die Umwelt, für deren Beseitigung Sie verantwortlich gemacht und für deren Finanzierung Sie herangezogen werden. Viele Unternehmen verarbeiten Stoffe, die in einem Unglücksfall die Umwelt

erheblich schädigen können. Hohe Schadenersatzansprüche sind die Folge. Eine Umwelt-Haftpflicht-Versicherung schützt Sie vor Ansprüchen Dritter wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von Ihrem Unternehmen ausgehen. Lagern Sie Heizöl, Kraftstoff, Gas sowie wei-

Viele Unternehmen verarbeiten Stoffe, die in einem Unglücksfall die Umwelt erheblich schädigen können

tere umweltrelevante Stoffe, wie z.B. Dicht- und Lösungsmittel oder Farben, bietet Ihnen die Umwelt-Schaden-Versicherung einen angemessenen Versicherungsschutz. Dazu kommt: Sie sind auch dann verantwortlich, wenn Sie den Schaden nicht selbst verschuldet haben.

Selbst wenn Ihre Anlagen den Bestimmungen entsprechen und von den Behörden genehmigt wurden, sind Sie vor Schadenersatzansprüchen nicht geschützt. Sie haften allein aus dem Besitz einer Anlage – wenn also zum Beispiel unbeabsichtigt ein Öltank ausläuft und das Grundwasser verunreinigt wird. Das ergibt sich aus der so genannten Gefährdungshaftung. Das kann auch Mieter treffen.

Im Schadenfall schalten sich unsere Fachleute von GBH in die Verhandlungen mit dem jeweiligen Haftpflichtversicherer ein und begleiten die Schadenbearbeitung in Abstimmung mit den Kunden bis zur endgültigen Zahlung. Dabei kann unser Haus auf eigene Volljuristen zurückgreifen, die über umfassende Kenntnisse auch komplizierter Umwelthaftpflichtschäden verfügen.

Ahrend.Groekel@gbh.de
Tel. 040-37002-163

EDITORIAL



Sehr verehrte Damen
und Herren,

es ist empfehlenswert, den eigenen Versicherungsbedarf grundsätzlich zu kennen. Dazu sollte überlegt werden, in welcher aktuellen Lebenssituation man sich befindet und ob dahingehend ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Dabei ist es auch notwendig, den eigenen Bedarf an Versicherungen seinen Verhältnissen anzupassen und ihn regelmäßig zu aktualisieren. Vor allem bei einer Veränderung der Lebensumstände bietet es sich an, ggf. eine Neustrukturierung der Versicherungen durchzuführen; doch die enorme Vielzahl von versicherungsfähigen Risiken und damit verbundenen Möglichkeiten machen Versicherungen zu stark erklärungsbedürftigen, aber notwendigen Produkten.

Sich durch die Tarifwerke hindurch zu schlängeln und die Notwendigkeit des richtigen Versicherungsschutzes zu erkennen, ist unsere Aufgabe als Ihr Makler. Wir sind Ihr Hinweisgeber, Berater und Begleiter zugleich, wenn es beispielsweise um Veränderungen der Versicherungsbedingungen und oder Tarifstrukturen zum Vor- oder Nachteil für Sie als unseren Kunden geht. Aber auch im Schadenfall ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns unbedingte Voraussetzung für eine reibungslose, unbürokratische und schnelle Abwicklung. Darauf können Sie sich bei uns verlassen, denn Ihre Sicherheit ist unsere Qualifikation als professioneller Ansprechpartner mit fundierten Kenntnissen in allen Sparten.

Ihr
Claas Mengers

„Gute Gründe“ für..

... **eine Elementarschadenversicherung** lassen sich aus der Zunahme von extremen Wettersituationen durch den Klimawandel ableiten. Aufgrund der Klimaverschiebung müssen wir uns in den kommenden Jahren auf eine Zunahme immer extremer Naturereignisse vorbereiten, in Deutschland sind dies überwiegend:

- **Sturm, Hagel**
- **Starkregen**
- **Hochwasser**
- **Starker Schneefall**

Diese Naturgefahren führen zu erheblichen Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, egal ob es sich um privat oder geschäftlich genutzte Gebäude bzw. Einrichtungen handelt. Die erweiterte Elementarschadenversicherung deckt folgende Gefahren ab:

- **Hochwasser**
- **Überschwemmung**
- **Starkregen und Schneedruck**
- **Lawinen**
- **Erdbeben, Erdfall, Erdersch**
- **Vulkanausbruch**

Während die meisten Betriebe und privaten Haushalte eine Feuerversicherung abgeschlossen haben, sind es in der Sturmversicherung schon deutlich weniger. Stark unterschätzt wird

bisher die Gefahr, durch sogenannte „erweiterte Elementargefahren“ geschädigt zu werden. Dabei nimmt die Zahl derartiger Naturgefahren seit Jahren kontinuierlich zu. Die Naturgewalten wurden 70% durch Stürme und Unwetter, 20% durch Überschwemmungen, 7% durch Brände, Dürren oder Frost und 3% durch Erdbeben verursacht. Nur 16% der Überschwemmungen waren versichert, bei Stürmen und Hagel lag die Quote immerhin bei 58%.

Es wird immer wichtiger, sich vor den finanziellen Folgen aus Elementarschäden zu schützen, auch wenn auf den ersten Blick keine Gefahr zu drohen scheint, so manches harmlos daher plätscherndes Bächlein hat in den vergangenen Jahren nach starken Niederschlägen für Millionenschäden gesorgt.

Bitte beachten Sie, Elementargefahren führen immer zu erheblichen Gebäudeschäden die automatisch auch Schäden am Inventar zur Folge haben. Unser Tipp: Unbedingt beides, also Gebäude und Inhalt, versichern!

Gerne beraten wir Sie ausführlich zu den Versicherungslösungen und Prämien.

Astrid.Schallenberg@koeln.gbh.de
Tel. 0221-949748-64

3 FRAGEN AN AHREND GROEKEL

Wie hat sich der Einfluß der Europäischen Union auf die die Gesetzgebung „Umweltschäden“ ausgewirkt?

Es müssen immer mehr Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsbestimmungen beachtet werden. Nur Spezialisten wissen, welche Bestimmungen Sie zu beachten haben und welche nur für andere gelten. Die EU hat zuletzt mit der Initiative zum Umweltschutzgesetz die Verunsicherung infolge der Vielzahl der Bestimmungen, die ja auch im Zusammenhang gelesen werden müssen, erneut erhöht. Aus der Verletzung von solchen Regelungen kann auch eine strafrechtliche Verantwortung erwachsen.

Wer wird bei einem Schadensfall zur Verantwortung gezogen?

Die Leitung eines Unternehmens ist letztlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auch strafrechtlich verantwortlich. Die Delegation von Zuständigkeiten gibt insoweit auch keine Sicherheit vor Strafverfolgung.

Welche Unternehmen bzw. Branchen können besonders betroffen sein?

Risikoversorge kann man in diesem Zusammenhang kaum überbetonen. Ein aktives Risikomanagement und Versicherungsschutz helfen im Schadenfall, die wirtschaftlichen Folgen zu begrenzen. Aber auch im Bereich des Strafrechts ist das vor einem Schadenfall erkennbare Bemühen um die Verhinderung von Schäden und die Vorsorge für die Handhabung dennoch eintretender Schäden zumindest schuld mindernd.

GERICHTSURTEIL

Der Anhänger im Verkehr

Der auf einem Parkplatz abgestellte Anhänger unterliegt der Gefährdungshaftung aus § 7 Abs.1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) laut einem Urteil des Oberlandesgericht Saarbrücken vom 3.11.2009 - 4 U 238/09 - nur, wenn er zum Zeitpunkt des Unfalls in den Öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

Das Fahrzeug des Klägers war gegen die hochgeklappte Seitenwand des als Getränkestand konstruierten Anhängers des Beklagten gefahren, der auf einem Parkplatz abgestellt war. Die Schadenersatzklage scheiterte an den Voraussetzungen des § 7 StVG. Dort heißt es: „Wird beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden,eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Diese Bestimmung steht zwar der Annahme des Betriebs eines Anhängers grundsätzlich nicht entgegen, wenn dieser auf einem Parkplatz abgestellt ist. Voraussetzung ist aber, dass zumindest ein Teil des Anhängers in den Verkehrsraum hineinragt. Daran fehlte im zu entscheidenden Fall.



Es kann jeden treffen Finanziell abgesichert bei schwerer Krankheit

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist schon lange bekannt und wird auch umfassend genutzt, doch es gibt eine zweite Form der Absicherung gegen krankheitsbedingte Berufsunfähigkeit auf dem Markt, die Dread Disease Versicherungen.

Der Begriff „Dread Disease“ bedeutet wörtlich übersetzt „schwere Krankheit“. Es handelt sich um eine Personenversicherung, die nach der Diagnose einer schweren Krankheit eine fest vereinbarte Versicherungssumme einmalig ausschüttet.

Die Dread Disease Versicherung leistet Ihre Zahlungen sobald eine vorher vertraglich definierte Krankheit diagnostiziert wurde. Im Leistungsfall beziehen Sie keine monatliche Rente, wie z.B. bei einer Berufsunfähigkeits-Versicherung.

Die Dread Disease Versicherung leistet eine Einmalzahlung in Höhe der vorher festgelegten Versicherungssumme. Dadurch erhält man ausreichende finanzielle Freiheit, um z.B. einen Spezialisten aufzusuchen, sich von Krediten zu trennen oder kostspielige Umbauten in der Wohnung vorzunehmen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Erkrankung auch zu einer Berufsunfähigkeit geführt hat. Auch nach einer möglichen späteren Gesundheit kann der Kunde die einmal

erhaltene Versicherungsleistung behalten.

Die versicherten Krankheiten wie Krebs, Herzinfarkt oder Schlaganfall werden im Versicherungsvertrag ausdrücklich aufgelistet. In Betracht kommen auch: Bypass-Operation, Herzklappenoperation, Herzmuskelerkrankung, Transplantation, Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multiple Sklerose, Taubheit usw.

Jährlich über 1,1 Million neue Krankheitsfälle – bezogen auf die fünf häufigsten Erkrankungen – zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eine schwere Krankheit zu erleiden höher ist, als man denkt. Die Dread Disease-Versicherungspolice

Der Begriff „Dread Disease“ bedeutet wörtlich übersetzt „schwere Krankheit“.

eignet sich auch zur Existenzsicherung von Unternehmen. Sie können die finanzielle Handlungsfähigkeit sichern, falls

die Tatkraft von wichtigen Angestellten, von Partnern oder Gesellschaftern durch eine schwere Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder gar Tod ausfällt.

Die Versicherung ist auch eine Alternative für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen, ihres Berufes oder aus anderen Gründen keine entsprechende Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen können.

Frank.Holtfreter@gbh.de
Tel: 040-37002-254

Vorn wird gebremst – hinten krachts!

Verkehrsrechtsschutz sichert Vielfahrer ab

Vorn wird ad hoc gebremst, und hinten krachts – das passiert jeden Tag viele Tausend Mal auf deutschen Straßen. Ärgerlich. Zumindest für den Hintermann – zwar springt seine Haftpflichtversicherung ein für den Schaden am Fahrzeugheck des Unfallgegners, doch ohne Vollkaskoversicherung bleibt er auf den eigenen Reparaturkosten sitzen. Doch nicht so schnell klein beigeben. Die Chance, nach einem Auffahrunfall als Hintermann Geld für den eigenen Frontschaden zu bekommen, ist gar nicht so gering. Wichtig ist, warum der Vordermann gebremst hat. Oft ist umstritten, wer für Folgen eines Unfalls die Verantwortung zu über-

nehmen hat. Wer Recht hat, bekommt es nicht automatisch und zu prozessieren, kann gewaltig ins Geld gehen. Deshalb sollten vor allem Vielfahrer und Mitarbeiter aus dem Au-

*Wer Recht hat,
bekommt es nicht
automatisch*

ßendienst eine Verkehrsrechtsschutzversicherung haben. Sie springt ein, wenn eine Klage Aussicht auf Erfolg hat oder die eigene Kaskoversicherung nicht reguliert.
Alexander.Ters@gbh.de
Tel: 040-37002-147



DER LETZTE FALL

Schlaf oder eben „geistige Entspannung“

Geschlossene Augen, Kopf auf der Brust, ein ruhiges, tiefes Atmen, beendet durch ein plötzliches Hochschrecken – der Fall schien klar. Für den Angeklagten war die Tatsache belegt, der Richter hat einen Großteil der Verhandlung verschlafen. Grund genug um die Revision einzulegen. Nun lag es am Bundesverwaltungsgericht zu klären, woran man einen Schlafenden erkennt.

Das Urteil war überraschend: Keineswegs könne man aus den geschlossenen Augen und dem gesenkten Kopf schließen, dass der Richter geschlafen habe, hieß es. Genauso gut könne diese Körperhaltung der geistigen Entspannung oder der besonders intensiven Konzentration dienen. Sichere Hinweise darauf, dass ein Richter schlafe, seien erst tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen – oder gar Schnarchen. Nicht einmal das Hochschrecken sei ein eindeutiger Hinweis für den vorangegangenen Schlaf. Dazu bedürfe es vielmehr eines „ruckartigen Aufrichtens mit Anzeichen fehlender Orientierung“.

Dass der Richter in einen Sekundenschlaf gefallen sei, wollte das Gericht nicht ausschließen. Dieser verhindere jedoch nicht, dass der Richter den wesentlichen Teil der mündlichen Verhandlung aufnehme.

Wenn die Partei das Gericht davon hätte überzeugen können, dass der Richter geschlafen hatte, hätte dieser als abwesend gegolten – und damit wäre das Gericht nicht vollständig besetzt gewesen. Die Beteiligten hätten notieren müssen, was in der Schlafenszeit des Richters verhandelt wurde, um damit zu beweisen, dass er etwas Entscheidendes versäumt hätte.



Gayen & Berns Homann GmbH
Gaedertz - Schneider GmbH
Siems & Partner Versicherungsmakler GmbH
GBH Finanz- und Vorsorge GmbH
Luxe - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gayen & Berns · Homann GmbH
Versicherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg · Telefon: 040 - 370 02-01
Telefax: 040 - 370 02-100 · www.gbh.de
VERANTWORTLICH: Michael Börger, GBH
REDAKTION: Stilcken + Goettges GmbH
GESTALTUNG: www.derdesignclub.de
FOTOS: Fotolia

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.